

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brauerei „Pinkus“ Müller GmbH & Co. KG, Münster

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Brauerei „Pinkus“ Müller GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verkäufer“) und dem Käufer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Vertragsänderungen

Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Wir sind insbesondere berechtigt, Verzugszinsen sowie einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Dies gilt auch für Forderungen aus Scheck- und Wechselzahlungen sowie bei Lastschrifteinzug bis zum Ablauf der jeweiligen Widerrufsfrist.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen.

Bereits jetzt tritt der Käufer sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des jeweiligen Rechnungsendbetrages einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Käufer bleibt zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Unser Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Offenlegung der Abtretung zu verlangen. Der Käufer hat uns in diesem Fall sämtliche erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie seine Schuldner über die Abtretung zu informieren.

Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Freigabe von Sicherheiten

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Leergut

Wir nehmen ausschließlich Leergut der Flaschentypen zurück, die wir in unserem Sortiment führen.

Die Rücknahme erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Pfandregelungen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und Transportschäden zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Transportschäden sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen.

Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben im Übrigen unberührt.

8. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, soweit sie auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen.

Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

9. Lieferfristen und höhere Gewalt

Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder Verzögerungen bei der Anlieferung wesentlicher Vormaterialien.

Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

Ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag infolge eines solchen Ereignisses nicht mehr zumutbar, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Ladungssicherung bei Abholung ab Werk

Wir stellen die bestellte Ware zur Abholung bereit und setzen sie auf Wunsch auf das Abholfahrzeug auf.

Die ordnungsgemäße Ladungssicherung nach dem jeweils geltenden Stand der Technik obliegt ausschließlich dem Abholer. Dieser hat hierfür geeignetes und entsprechend geschultes Personal einzusetzen.

Eine Kontrolle der getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch uns erfolgt nicht.

Für Schäden, die auf eine mangelhafte Ladungssicherung zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung. Der Kunde bzw. Abholer stellt uns von Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Bußgeldern frei, soweit diese auf eine unzureichende Ladungssicherung zurückzuführen sind.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist Münster.

Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung Münster.

Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.